

## **Fragen zum *Projet de rgt GD* délimitant les zones de protection autour du lac de la Haute-Sûre an die Anwesenden des Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI) und der Administration de la gestion de l'eau (AGE)**

*Ort: Esch-Sauer (Al Schoul), 19:30 – 23:30*

*Anwesende vom MDDI: Bruno Alves*

*Anwesende vom der AGE: Danièle Mousel, Frank Wersandt, Claude Neuberg*

*Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des Gewässervertrags René Albers, gibt Claude Neuberg (AGE) einen Überblick bzw. eine Erklärung zu verschiedenen Teilaspekten. Die anschließende Struktur folgt dem Aufbau des Reglements. Einige Fragen wurden von der Koordination des Gewässervertrags vorbereitet, einige wurde jedoch auch während der Versammlung gestellt.*

### Vorstellung MDDI / AGE:

Erläuterung zum Eschdorfer Plateau (MDDI / AGE): „Laut DVGW wäre dies eigentlich eine Trinkwasserschutzzone I. Im *Projet de rgt gd* liegt das Plateau in der SZ IIB. Hier gilt das Prinzip: Je näher zur Entnahme, desto höher der Schutz, denn je näher an der Trinkwasserentnahmestation (PROVAR) eine Einleitung stattfindet, desto geringer die zur Verfügung stehende (verdünnende) Wassermasse. Die Einmündung des „Fensterbaach“ ist lediglich 800 m vom PROVAR entfernt. Auch die Einmündung des Baches „Dirbech“, welches einen Teil des Wassers des Eschdorfer Plateaus aufnimmt, ist lediglich 1,8 km entfernt. Die gezeigte Grafik zeigt auch am Beispiel Nitrat ganz deutlich den negativen Einfluss der hochbelasteten Bäche Dirbech und Ningserbaach auf die Wasserqualität des Stausees. (Zunahme der Nitratkonzentration im Längsprofil des Stausees). Aber auch der Fensterbaach lag im Rahmen eines investigativen Monitorings im Winterhalbjahr 2017/18 bei >60 mg NO<sub>3</sub>/l und > 700 ng Metazachlore-ESA/l.

- Warum ist mineralische Düngung erlaubt, organische Düngung in der Zone IIB aber verboten?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Vorbemerkung: Die Fragestellung ist irreführend. Sofern die organische Düngung (inkl. Ausscheidungen der Weidetiere verboten ist, beruht dieses Verbot auf dem mikrobiologischen Gefahrenpotential sowie weiterer Mikroschadstoffe (z.B. Veterinärpharmaka). Hier gilt es sowohl dem Trinkwasserschutz wie auch der Badegewässernutzung Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist ein solches Verbot ein Baustein zur Verminderung des Nährstoffeintrages in die Gewässer.
- Warum wurde diese Einschränkung so festgelegt?  
*Antwort (MDDI / AGE):* In der aktuellen sanitären SZ I ist eine Ausbringung wassergefährdender Stoffe aus oben erwähnten Gründen auch bereits heute schon verboten und somit auch die Ausbringung organischer Dünger (Anmerkung: Wurde bei Kontrollen jedoch in den letzten 40 Jahren nie geahndet oder darauf hingewiesen). Ein Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist es auch, dass das für Trinkwasserzwecke entnommene Oberflächenwasser so wenig wie möglich aufbereitet werden muss. (Anmerkung: Dies gilt übrigens auch für Grundwasser.)
- Gibt es aktuell ein bakterielles Problem?

*Antwort (MDDI / AGE): Es gibt regelmäßig Einträge mikrobiologischer Art, besonders nach Niederschlägen.*

*Antwort (Georges Kraus): Die derzeitige Anlage kann das Rohwasser zufriedenstellend aufbereiten. Im Sommer besteht gewöhnlich kein Problem mit Bakterien, aber im Winter bei Starkregen (Überschwemmung) werden regelmäßig Peaks detektiert.*

*Anmerkungen der Anwesenden: Vorher ist leider keine Beratung zu dieser Problematik (sowie zum angeblichen Ausbringungsverbot von organischem Dünger) erfolgt.*

Biologische Landwirtschaft ist ohne Wirtschaftsdünger nicht möglich. Deshalb der Alternativvorschlag (Gewässervertrag), auf Flächen mit wenig Hangneigung (zu definieren) Gülle (mit spezifischer Ausbringungstechnik) zu erlauben.

**Nachtrag (MDDI / AGE): Eine biologische Landwirtschaft kann auf bestimmten Flächen auch ohne Wirtschaftsdünger auskommen (extensive Mähwiesen - 0-Düngung).**

Es ist kontraproduktiv keine Organik auszubringen, da dies die Qualität des Bodens beeinflusst wird. Biologische Prozesse müssen erhalten bleiben.

**Nachtrag (MDDI / AGE): Wie bereits in der AG-Sitzung gesagt, teilt die AGE/das MDDI diese Aussage nur bedingt. In der Antwort zur parlamentarischen Frage 3952 der Abgeordneten Hansen und Schank, wird darauf vermehrt eingegangen werden.**

- Wie eng war das Landwirtschaftsministerium oder Berufsvertretung z.B. Landwirtschaftskammer eingebunden?

*Antwort (MDDI / AGE): Es fanden mehrere Unterredungen mit MAVPC und seinen Verwaltungen statt, wo auch einige Änderungsvorschläge gemacht wurden, wovon einige auch zurückbehalten wurden. Avis von Berufsvertretung wird erst in Etappe 4 angefragt.*

*Anmerkungen:*

Der Anmerkung, dass das MAVPC und seine Verwaltungen (ASTA, SER) nicht viel im Bilde sei, hat der Vertreter des Nachhaltigkeitsministerium vehement widersprochen..

Wie anlässlich der Unterredung mit der Gemeinde Esch-Sauer wurde seitens der staatlichen Vertreter die Empfehlung ausgesprochen, dass besonders stark betroffene Betriebe eine gesamtheitliche Detail-Analyse ihres Betriebes machen lassen sollen und an die Gemeinde des Betriebssitzes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sowie an MDDI/AGE einreichen sollten. Alle anderen wurden aber seitens der staatlichen Vertreter aufgerufen eine Analyse ihrer Betriebe zu machen und eventuelle Probleme mitzuteilen. Dann wurde nach Lösungen gesucht. Prämisse sei aber, dass die Lösungen den Wasserschutz nicht beeinträchtigten. Zudem bedürfe eine Änderung des jetzigen Reglementsentwurfes der Zustimmung des Regierungsrates.

- Für Betriebe entsteht mit dem Ausbringungsverbot eine neue Situation z.B. bei 25 ha betroffener Fläche, welche mit 2 GV/ha belegt sind, sind 50 Kühe am 22.12.2018 mit in Krafttreten des Reglements zu viel auf dem Betrieb und der Betrieb ist dann illegal mit dieser Menge Gülle. Wie gehen wir damit um?

*Antwort (MDDI / AGE): Jeder Betrieb ist anders betroffen. Deshalb lohnt sich eine Betriebsanalyse. Unter anderem gibt es die Möglichkeit des Exportes von organischem Dünger (Hofdüngerabnahmeverträge). Man darf auch nicht davon ausgehen, dass 2 DE/ha dem natürlichen Ertragspotential der Böden der Region entsprechen. Der eine oder andere Betrieb muss eventuell schon heute einen Teil des auf dem Betrieb anfallenden organischen Düngers*

exportieren um die bereits heute bestehenden gesetzlichen oder anderen Vorgaben einhalten zu können.

- Zulassung von PSM: W-Auflage oder keine W-Auflage zur Zulassung im Wasserschutzgebiet. Warum wird dieses Prinzip hier nicht angewandt?

*Antwort (MDDI / AGE):* Das Prinzip „W-Auflage“ stammt bekanntlich aus Deutschland und kam in der Vergangenheit auch in Luxemburg in einigen Wasserschutzprojekten zur Anwendung. Mit der neuen EU-Pestizid/Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung ist dies aber in der Form nicht mehr möglich. PSM werden auf EU-Ebene (regional) zugelassen. Luxemburg hat aufgrund seiner beschränkten Möglichkeiten Schwierigkeiten PSM über den Weg der Pflanzenschutzmittel-Gesetzgebung zu verbieten, wenn sie EU-weit zugelassen worden sind. Gleichzeitig wird bei der EU-Zulassung eines Wirkstoffes sowie von Pflanzenschutzmitteln auf Wassergefährdungen aufmerksam gemacht. Wasseraufbereitungsmethoden (welche Toxische Stoffe bilden können) wurden bei der Zulassung bisher praktisch nicht betrachtet und waren nicht Bestandteil der Evaluierung eines Wirkstoffes.

Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten bestimmte Pflanzenschutzmittel in Luxemburg nicht zuzulassen, wurden der Einsatz einiger Wirkstoffe in Trinkwasserschutzgebieten sowie landesweit auf Basis der Wasserschutzgesetzgebung untersagt oder eingeschränkt. Ein solches Verbot oder Anwendungseinschränkung bedarf jeweils einer stichhaltigen Argumentation.

Zur Information, bei der rezenten Neuevaluierung des Wirkstoffes Metazachlor wurden 3 neue Metaboliten entdeckt wovon 2 humantoxikologisch relevant sind.

- Wieso wird im Voraus nicht informiert/festgelegt, welche Auflagen für die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Aktivitäten und Installationen erfüllt sein müssen? Welche Rolle spielt der Kooperationsvorrang in neuen Reglement?

*Antwort (MDDI / AGE):* Kooperationsvorrang wurde juristisch geprüft: Es ist nicht möglich, dass eine Gruppe von Personen eine Derogation (=Ausnahmegenehmigung) bekommen und andere nicht. Alle Landwirte müssen eine Derogation anfragen können. Es wurde nicht definiert, dass man sich an eine gewisse Maßnahme halten muss, um die Genehmigung zu bekommen, weil dies nicht flexibel wäre.

#### Art. 6: Derogation:

- Wer kann eine Derogation anfragen?

*Antwort (MDDI / AGE):* Der Betrieb muss die Anfrage selbst einreichen. Aber es ist möglich, dass die Kooperation den Betrieben eine Vorlage liefert und bei der Erstellung der Anfrage behilflich ist.

- Wie ist die Gültigkeitsdauer der Derogation?

*Antwort (MDDI / AGE):* Dies kann 1, 5, 10 oder 20 Jahre sein. Im Prinzip ist die Ausnahmegenehmigung, ähnlich allen anderen Genehmigungen, solange gültig wie die in der erteilten Genehmigung festgehaltenen Konditionen eingehalten werden. Eine Genehmigung, die beispielsweise die Teilnahme an einer AUK-Maßnahme bedingt, wäre voraussichtlich somit auf 5 Jahre begrenzt.

- Sind Derogationen nur da möglich, wo ein Sternchen im Anhang II steht (3 Stück: Düngeregulierung Mais IIC und III; Beweidung IIC)?

*Antwort (MDDI / AGE):* Es gibt im Reglementsentwurf verschiedene Arten von Derogationen. Die im Artikel 26 erwähnten Derogationsmöglichkeiten gelten für die dort erwähnten Punkte. Auch in Art. 24 besteht die Möglichkeit der Derogation. Zudem gibt es noch eine spezifische Derogationsmöglichkeit im Zusammenhang mit der Pflicht der Auszäunung von Gewässern. Schlussendlich gibt es dann noch jene in der Annexe II mit einem „\*“ markierten Punkten, welche eine Derogationsmöglichkeit nach Artikel 6 erlauben. Im Bereich der Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser gelten strengere gesetzliche Bestimmungen als im vorliegenden Reglement, dadurch muss(te) hier vermehrt auf das Mittel „Derogation“ zurückgegriffen werden.

- Für viele Maßnahmen wurde im Gutachten ein Kooperationsvorrang angeboten. Warum wurde hier nicht mehr im Reglement realisiert, um mehr Flexibilität zuzulassen, z.B. wenn in Zukunft moderne Techniken kommen.

*Antwort (MDDI / AGE):* Bei näherer Betrachtung sind die Auflagen gar nicht so streng besonders was die N-Düngung anbelangt. Bei der Erstellung des PRGD musste bekanntlich auf zahlreiche Gesetzestexte geachtet werden. Viele der Vorschläge mit Kooperationsvorrang aus dem IWW-Gutachten konnten nicht zurückbehalten werden, da sie nicht der gesamten national gültigen Gesetzgebung Rechnung trugen. Man könnte aber nochmal Fall für Fall mit der AGE besprechen, um die jeweiligen Beweggründe erklärt zu bekommen. Man habe aber auch ganz bewusst nicht alles bis ins Detail geregelt. Dies um sich und der Beratung Flexibilität und Gestaltungsspielraum zu lassen und den technischen Fortschritt nicht zu unterbinden.

- Warum sind organische Dünger auf Nutzflächen mit mehr als 10 % Hangneigung auf 50 % der Fläche verboten?

*Antwort (MDDI / AGE):* EU wollte ein landesweites Ausbringungsverbot für organische und mineralische N-haltige Dünger auf Flächen über 7/8 % Hangneigung. In den Verhandlungen mit der EU konnten die jetzt im Nitratreglement niedergeschriebenen Bestimmungen vorerst festgehalten werden. Weitergehende Maßnahmen werden aber weiterhin gefordert. Daher wurde eine Bestimmung aus der wallonischen Gesetzgebung übernommen, welche (mindestens bisweilen) die Zustimmung der EU genießt.

Anmerkung: Aber in Nitratdirektive 15 % Hangneigung.

*Antwort (MDDI / AGE):* (siehe oben). Es gelten u.a. Art. 6, Punkt 5).

Anmerkung: Es gibt momentan keine klare Karte mit Hangneigungsflächen.

Eine offizielle Karte ist jedoch nötig um eine betriebsindividuelle Evaluierung durchführen zu können. Diese muss für 5 %, 10 % und 15 % Hangneigung von der Verwaltung erstellt werden.

*Antwort (MDDI / AGE):* Laut aktuellem Kenntnisstand der AGE ist es leider nicht möglich den Landwirten diese Information im Flächenantrag darzustellen. In den Unterredungen mit dem MAVPC wurde von dessen Vertretern vorgeschlagen, eine entsprechende Karte zur Hangneigung zu erstellen und schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Wie kann es sein, dass diese Karte jetzt noch nicht vorliegt? Dadurch sind die Auswirkungen auf den Betrieb aktuell nicht abschätzbar?

*Antwort (MDDI / AGE):* Sofern diese Informationen nicht in den kommenden Wochen zur Verfügung gestellt werden können, solle bei den Berechnungen immer der „schlimmste“ Fall angenommen werden.

Art. 7 Umbruch von Dauergrünland und Leguminosen:

1)

- Ist mit „Retournement“ nur der Pflug gemeint?

*Antwort (MDDI / AGE):* Bei Art. 7 geht es nicht um den Umbruch an sich, sondern um die organische Düngung und dies im Anbaujahr folgend auf das Fruchtfolgeglied Leguminosen oder folgend auf eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (was ohnehin eine Ausnahme – lediglich in Zone III genehmigungsfähig (Punkt 6.20) - darstellt und genehmigungspflichtig ist). Wie die Bodenbearbeitung nach dem Leguminosenanbau erfolgt, wird dem Landwirten überlassen. Bei der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland wird dies bei Bedarf in der Genehmigung geregelt. Wie gesagt, es geht darum keine Organik nach einer solchen Vorfrucht auszubringen.

Des Weiteren, unter Wasserschutzaspekten, sollte die Umwandlung des Dauergrünlandes im Frühjahr passieren. Zudem sollte auch wenn möglich keine N-haltige organische Düngung im Jahr vor der Umwandlung passieren. Ähnliches gilt für Leguminosen, insbesondere für mehrjährige Futterleguminosen. Und die Bodenbearbeitung sollte generell immer so gewässerschonend wie möglich erfolgen.

2)

- Ist mit „Labour“ nur der Pflug gemeint?

*Antwort (MDDI / AGE):* Sofern nicht anders definiert, gilt immer die Definition laut Lexikon, also Pflug.

*Allerdings ist hier nicht „Labour“ visiert, sondern es geht um die Vorbereitungsarbeiten bei der Einsaat der Folgekultur.*

- Warum dürfen Zwischenfrüchte erst 2 Wochen nach anderen Kulturen umgepflügt werden? 16.01. (sol couvert fertilisé org. Art. 7) an 31.01. (couvert intermédiaire 6.35. Index 33)

*Antwort (MDDI / AGE):* Es soll bekanntlich eine Bodenbedeckung über das ganze Jahr gewährleistet werden. Wenn beispielsweise 3 Monate zwischen zwei Winterkulturen liegen, muss eine Sommerzwischenfrucht als Bodenbedeckung eingesät werden. Winterkulturen zählen auch als Bodenbedeckung. Wichtig ist, dass ein mehrjähriger Fruchtfolgeplan erstellt wird, welcher natürlich jederzeit angepasst werden kann. So wird Planungssicherheit gewährt.

Sollten zu viele verschiedene Stichdaten bestehen, könne man über Anpassungen nachdenken und eventuell vornehmen, sofern sie dem Gewässerschutz nicht von Nachteil sind.

Im angesprochenen Art. 7,§(2) sind aber nicht nur Zwischenfrüchte visiert, sondern jegliche Früchte, welche im Zeitraum 1.8. bis 30.9. organisch gedüngt wurden.

Bei früher Ernte und z.B. anschließender Rapssaat, macht es da Sinn, noch eine Zwischenfrucht dazwischen einzusäen?

*Antwort (MDDI / AGE):* In der Regel dürfte es in der Region meist nicht sinnvoll bzw. nicht möglich sein zwischen einer Vorfrucht Getreide und der Rapssaat noch eine Zwischenfrucht einzusäen.

*Allgemein gilt,* wenn das Wetter nicht mitspielt und deshalb z.B. die Untersaat/Zwischenfrucht sich nicht etablieren konnte, wird keine Sanktion angeordnet. Im Feldheft muss aber dokumentiert sein, wann welche Bodenbedeckung eingesät wurde. Ausfallsamen als Bodenbedeckung sind laut neueren Studien nicht effizient was die Nitratauswaschung anbelangt (Anmerkung: wird von einigen Teilnehmern bestritten), deshalb zählen diese nicht. Zudem können Ausfallsamen als Brückenbildner für Pflanzenkrankheiten und –organismen dienen und damit einen erhöhten Pflanzenschutzmitteleinsatz bedingen.

Anmerkung: Wenn die Bodenbedeckung verpflichtend ist, können keine Entschädigungen bezahlt werden.

*Antwort (MDDI / AGE):* Dies ist nicht so ganz richtig.

Bei manchen Teileinzugsgebieten (Bächen) werden Werte über 60 mg Nitrat/L im Winterhalbjahr gemessen und auch die Jahresmittelwerte liegen über den Grenzwerten eines guten ökologischen Zustands eines Oberflächengewässers (laut WRRL). Zudem müssen die Ziele der Nitratrictlinie eingehalten werden, was bei diesen Werten und dieser Belastung offensichtlich nicht der Fall ist. Demnach müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden. Laut den beiliegenden Studien des IWW-Gutachtens erfolgen ca. 80-90 % der Nitratfrachten im Winterhalbjahr, wo die höchsten Abflüsse erfolgen und die höchsten Nitratwerte gemessen werden (bedingt durch höhere NO<sub>3</sub>-Auswaschung). Aber auch wie am Beispiel Ningserbaach gezeigt, kann es auch im Sommer, insbesondere nach erfolgter Ernte (Getreide, Raps,...) und ausreichendem Niederschlag zu Nitratauswaschungen kommen.

Da die ganzjährige Bodenbedeckung eine Umsetzung der Nitratrictlinie ist, ist diese Maßnahme an sich nicht entschädigungswürdig. Allerdings kann laut vorliegendem PRGD die AUKM „Zwischenfrucht mit einem Mix von min. 3 Zwischenfrüchten“ beantragt werden.

Wer bezahlt alles was gemacht werden muss?

*Antwort (MDDI / AGE):* Bestimmungen welche der Nitratdirektive unterliegen, können nicht entschädigt werden. Obligatorische Massnahmen, welche im Hinblick auf die Zielerreichung der WRRL(Wasserrahmenrichtlinie) verabschiedet werden, können laut EU-Gesetzgebung entschädigt werden.

#### Art. 20 + 6.44

- Was ist unter "autres substances" solides et liquides definiert?

*Antwort (MDDI / AGE):* Hier sind alle Substanzen gemeint, welche die Wasserqualität (erheblich) beeinträchtigen würden.

Die Belieferung von u.a. landwirtschaftlichen Betrieben mit Heizöl, Treibstoff oder Pflanzenschutzmitteln ist in den Zonen IIB, IIC und III weiterhin möglich.

- Darf der Betrieb noch mit einer Feldspritze vom Hof zum Feld fahren?

*Antwort (MDDI / AGE):* Ja, das dürfen die Betriebe, aber nicht über die Staumauer und auch nicht über die Vorstaumauer Bavigne.

#### Art. 24 substances actives

- Was ist unter "autres substances actives" definiert?

*Antwort (MDDI / AGE):* Dies ist in der europäischen Gesetzgebung zu Bioziden und Pestiziden/Pflanzenschutzmittel geregelt.

- Dimethenamid-P (im Produkt Frontier) ist in der Zone IIC und III nicht verboten. In Quellenschutzgebieten aber reglementiert. Warum?

*Antwort (MDDI / AGE):* Die spezifisch im PRGD erwähnten, verbotenen Wirkstoffe wurden in den vergangenen Jahren vermehrt und in teils hohen Konzentrationen im Stausee beziehungsweise in den Zuflüssen nachgewiesen, deshalb wurden diese schon jetzt im PRGD festgehalten.

Weitere Wirkstoffe können bei Bedarf aber noch verboten oder ihre Anwendung eingeschränkt werden. Dies soll über das „Règlement ministériel“ passieren. Solche Verbote/Einschränkungen bedürfen einer fachlichen Begründung.

Nach jetzigem Kenntnisstand sollte auf den Einsatz des Wirkstoffes „Dimethenamid“ allerdings im Einzugsgebiet des Stausees verzichtet werden.

- *Anmerkungen:* Mit dem Verbot vom Glyphosat wird womöglich der Pflug wieder vermehrt eingesetzt.

## Art 26.

### 6.19.2

- Wie sollen alle vorgegebenen Auszäunungen bis 2019 ermöglicht werden?

*Antwort (MDDI / AGE):* Bei der ersten Beweidung in 2020 muss die Auszäunung stehen.

Man kann hier eine Derogation anfragen.

Im Agrargesetz stehen Beihilfen für die Kosten eines Zaunes bereit.

- Die P-Bilanz wird über 5 Jahre berechnet. 5 Jahre hat der Landwirt nach Inkrafttreten vom Reglement Zeit die P-Gehaltsklasse „C“ zu erreichen. Warum ist hier nicht die Regelung der Landschaftspflegeprämie (LPP) übernommen worden? Für die Betriebe (5%) die nicht in der LPP sind, hätten dann zumindest diese Auflagen auch gegolten.

*Antwort (MDDI / AGE):* Stausee ist eutroph, deshalb müssen laut EU-Nitratverordnung Maßnahmen ergriffen werden. Die Erstellung der P-Bilanz über mehrere Jahre in Zusammenhang mit Bodenanalysen ermöglicht den Nachweis der Einhaltung der Nitratverordnung sowie eines positiven Trends. Eine Bestimmung welche die Nitratverordnung umsetzt kann nicht über die LPP geregelt werden, da die LPP eine freiwillige AUK-Massnahme ist.

Die Erstellung einer P-Bilanz dürfte kein Problem sein, da die Vorgehensweise seit Jahren aus der LPP bekannt ist und die Berechnungsmethode praktisch identisch ist zur Erstellung einer N-Bilanz, welche im Rahmen der Nitratverordnung Pflicht ist.

Aktuell gibt es in Luxemburg einen Überschuss von ca. 80 kg N/ha (die Denitrifikation wird mit einberechnet bei der N-Bilanz).

Die vorliegenden Daten zeigen eindeutig einen Zusammenhang zwischen P- und N-Belastung auf die Wasserqualität der Oberflächengewässer.

*Anmerkung:* Aber mineralisch ausgebrachter N steht in keiner Relation zum P.

*Antwort (MDDI / AGE):* Dies ist zutreffend. Trägt aber nichts zu diesem Punkt bei.

**Nachtrag (MDDI / AGE): Im Stauseegebiet ist derzeit Stickstoff im Überfluss vorhanden und P der limitierende Faktor für die Eutrophierung der Gewässer. Daher gilt es diese Belastung mittel und langfristig auf ein Minimum zu reduzieren. Niedrige P-Versorgungsgrade des Bodens sind ein Bestandteil im Hinblick auf die Erreichung der angestrebten Ziele.**

### 3.4.1. Biogasanlage

- Warum ist nur „matière première“ aus Landwirtschaft als Substrat für Biogasanlagen genehmigungsfähig? Was ist mit Bioabfällen, wenn Hygieneauflagen gewährleistet sind?

*Antwort (MDDI / AGE):* Es soll vermieden werden, dass noch mehr Nährstoffe in die Region importiert werden. Zudem sind solche betriebsfremden Co-Produkte häufig belastet, z.B. mit Schwermetallen und/oder anderen Mikroschadstoffen.

Größere Biogasanlagen sind im Einzugsgebiet auch nicht erwünscht, da sie aufgrund ihrer Größe ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen. Man braucht sich nur die Unfälle in unseren Nachbarländern anzuschauen, wo Talsperren über Monate hinweg wegen Gülleleitungen Außer Betrieb genommen werden mussten. Das kann ein Land wie Luxemburg sich nicht leisten, wo bekanntlich derzeit ca. 50 Prozent des Trinkwassers aus dem Stausee gewonnen werden. Die Gülleunfälle welche die vergangenen Jahren in Luxemburg passiert sind, haben dieses Gefahrenpotential nur allzu verdeutlicht.

*Anmerkung:* Es gibt jedoch viele Biogasanlagen, die dazu beitragen, dass die N-Verteilung besser wird. Das Substrat muss analysiert werden. Zudem könnte die bakteriologische Belastung durch Hygienisierung reduziert werden.

### 5.3.

- Muss die Nutzung von Brunnen neu angefragt werden?

*Antwort (MDDI / AGE):* Brunnen zur Wassernutzung bedürfen laut Wassergesetz einer Genehmigung. Jene, welche eine solche Genehmigung noch nicht beantragt haben, sind aufgerufen dies schnellstens zu machen. Im Übrigen ist das Fehlen einer solchen Genehmigung auch ein Verstoß gegen die Bestimmungen der CrossCompliance-Gesetzgebung.

Mit „Forage“ sind aber hier nur Bohrungen und keine Wasser-Brunnen gemeint.

### 6.1.3.

- Muss jeder Betrieb eine neue Betriebsgenehmigung zur „Exploitation“ anfragen?

*Antwort (MDDI / AGE):* Gesamtgenehmigung muss angefragt werden, hier wird der ganze Hof betrachtet. Dies ist aber auch schon laut Wassergesetz der Fall. Bei solchen Genehmigungsanträgen gilt in der Regel Bestandsschutz. Das vorliegende PRGD ist in Bezug auf diese Bestimmung identisch zu dem RGD welches in Trinkwasserschutzzonen für Grundwasser gilt. Auch die dort ansässigen Betriebe müssen eine solche Genehmigung anfragen. Sofern ein spezifisches Gefährdungspotential für das jeweilige zu schützende Objekt (hier: Wasser) besteht, wird dies in der Genehmigung geregelt. Bei sogenannten „Mise en conformité“ wird je nach Dringlichkeit ein Umsetzungstermin der jeweiligen Maßnahme definiert. Derzeit neu ausgestellte Genehmigungen sind meist 20 Jahre gültig, ist aber u.a. materialabhängig. Sollten gravierende, die Wasserqualität beeinflussende Probleme seitens der Verwaltung bekannt sein oder in Erfahrung gebracht werden, wird ein Betrieb aber ohnehin von der AGE kontaktiert.

- Wie werden die Betriebe unterstützt (Beschaffen von Bauplänen, Lagerkapazität Ausmessungen, usw.)?

*Antwort (MDDI / AGE):* Bestehende Commodo-Genehmigungen (Dossier) können als Bestandteil des Genehmigungsantrages diesem zugefügt werden. In der Regel müssen keine zusätzlichen, kostenintensiven Studien gemacht werden.

Ob eine Entschädigung gewährt wird und in welcher Höhe ist abhängig von der Maßnahme.



6.3. Paddock:

- Was ist ein Paddock? Reitpiste inklusive? Ein befestigter kleiner Platz (nur einige Ar), wo sich Pferde einige Stunden am Tag sich die Beine vertreten?

*Antwort (MDDI / AGE):* Pferde-Paddocks sind Laufplätze und Reitstellen, wie in den gezeigten Beispielen dargestellt. Eine beweidete Grünlandfläche ist hiermit nicht gemeint. Nach den bereits erfolgten Gesprächen mit den Gemeindevertretern beabsichtigen MDDI/AGE die Bestimmungen von Punkt 6.3. mindestens weitestgehend mit Punkt 6.2 gleichzustellen.

- Anmerkungen: Das Reitverbot ist rauszunehmen! Reitverbot auf Privatflächen ist nämlich sonst auch verboten.

*Antwort (MDDI / AGE):* Reitverbot wurde eingebaut, weil u.a. nicht durch Gewässer geritten werden soll. Dieser Punkt wird demnach angepasst.

6.5.

- Wie wird die ausreichende Lagerkapazität (*capacité suffisante*) berechnet? (Index 16) (Festmist und Kompost können das ganze Jahr über auf Feldfutter und Dauergrünland gedüngt werden, außer bei Schnee, usw. müsste also kein „Stockage“ vorhanden sein, wenn das Wetter mitspielt.)

*Antwort (MDDI / AGE):* Theoretisch laut aktueller Nitratgesetzgebung sind 6 Monate Lagerkapazität für Gülle, Mist und Jauche gefordert, und dies in einem dichten Behältnis. In der Praxis wird dies in Luxemburg allerdings bei Mist nicht so umgesetzt.

Wie im Nitratreglement werden die verschiedenen Arten von Mist auch im vorliegenden PRGD differenziert betrachtet.

Bei Frischmist braucht man also in der Regel mehr Lagerkapazität wie bei Festmist (z.B. aus Tretmistställen).

Als Beispiel: sofern ein Betrieb 100% seiner Gesamtfläche im Einzugsgebiet des Stausees hätte und auch kein Dauergrünland, würde er eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten für seinen Festmist benötigen. Bei Frischmist wären dies mindestens 4,5 Monate.

Die AGE empfiehlt, dass jeder Betrieb unabhängig seines Standortes eine Mindestlagerkapazität für Mist von 2 Monaten besitzt um dort den anfallenden Mist nach der Stallentleerung zwischenlagern zu können bevor er dann auf dem Acker oder Dauergrünland bis zur Ausbringung zwischengelagert wird.

Erwähnt sei noch, dass laut mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für jede Kultur eine Ausbringungsverbotsperiode definiert werden muss.

- Die berechnete Lagerkapazität ist zu theoretisch und spiegelt die Praxis nicht wieder. Wie gehen wir damit um?

*Antwort (MDDI / AGE):* Der AGE ist dieses Problem bekannt. Bei der Erstellung des neuen Nitrat-Aktionsprogrammes soll diesem Rechnung getragen werden; die derzeit gültigen Berechnungsfaktoren müssen angepasst werden und Betrieben, die durch die neue Berechnungsmethode nicht genügend Lagerkapazität besitzen würden, soll eine Übergangsphase gewährt werden. Dies werde die AGE in die anstehenden Verhandlungen einbringen.

6.6.

- Bei welchem Ausmaß gilt ein Misthaufen als „installation de compostage“?

*Antwort (MDDI / AGE):* Es ist kein Mistkompost gemeint, sondern größere Kompostierungsanlagen.

#### 6.8.

- Sind Fahrsilos hier mit inbegriffen (silos horizontaux)?

*Antwort (MDDI / AGE):* Hiermit sind keine Fahrsilos für Futterpflanzen gemeint.

#### 6.11.

- Lagerung von Silo tritt sofort in Kraft! Wie können die Betriebe so schnell abgedichtete Silolagerstätten bauen und die Genehmigung erhalten (Fahrsilo teuer)?

*Antwort (MDDI / AGE):* Bei dem derzeit gültigen Reglement für die Schutzzone II (von 2011) war diese Bestimmung auch schon vorhanden und die Betriebe haben es geschafft die nötigen zusätzlichen Lagerkapazitäten zu schaffen und die dafür nötigen Genehmigungen wurden rechtzeitig erteilt. Bei prioritären Maßnahmen reagiert die AGE entsprechend der Dringlichkeit. Sollte von den Anwesenden aber der Wunsch nach einer „Mesure transitoire“ bestehen, so solle man dies im Beteiligungsverfahren kundtun. Allerdings solle jedem bewusst sein, dass eine solche Feldlagerung die Ausnahme sein sollte und nicht die Regel. Zudem gelte es erhebliche Vorkehrungen zu treffen, um die Gewässer nicht zu verschmutzen, denn solche Verschmutzungen haben große und langwierige Auswirkungen auf die Gewässerqualität. Eine finanzielle Unterstützung der zusätzlich notwendigen Lagerkapazitäten ist über verschiedene Wege möglich.

#### Index 19:

- Wie viele LNF ist in Zone III mit weniger als 5 % Hangneigung für die Lagerung von Mist vorhanden?

*Antwort (MDDI / AGE):* Ein Layer „Hangneigung“ ist beim Kataster (Thema: ALLGEMEIN > Oberflächendarstellung > Morphometrie) vorhanden.

- Bemerkung: Nicht immer sinnvoll dieses Silo (auf dem Feld) zuerst zu füttern.

*Antwort (MDDI / AGE):* Die Feldlagerung von Silagen sollte wie bereits erwähnt eine Ausnahme sein. Somit dürfte das Ausmass eines solchen Silos sich in Grenzen halten und die prioritäre Verfütterung möglich sein.

Allgemein gilt: Wenn eine Bestimmung keinen Sinn macht, wird sie nicht zurückbehalten, denn dann wäre sie ja überflüssig. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht der Fall.

#### 6.12./6.13.:

- Wer nimmt die Probe und wer bezahlt sie (bei Kontrolle)?

*Antwort (MDDI / AGE):* Es bedarf keiner aufwendigen Probenahme. Es gibt praxisnahe Bewertungsmethoden, u.a. eine Methode bei der ein Faust großer Ball geformt wird. Ob die 30 % erreicht werden sieht man daran, ob der Ball zerfällt oder nicht.

Zudem: Über 30 % Trockenmasse fällt kein Gärstoff an, so dass die Pflicht des Auffangens und Lagerns des Gärstoffes entfällt. Daher die Grenze von 30%.

Keine Sanktionen, wenn man knapp unterhalb der Grenze liegt.

- Warum dürfen dann keine Ballen mit mehr als 30 % Trockenmasse auf befestigten Flächen gelagert werden?

*Antwort:*

**Nachtrag (MDDI / AGE):** Sofern die im Bericht des NP festgehaltene Aussage wirklich so gemacht wurde, bedarf es der Richtigstellung. Hier handelt es sich dann offenbar um ein Missverständnis

und es bedarf der Präzisierung. „consolidé“ heißt nicht „dicht“. Kommt es zu ungewollten Faulprozessen und Beschädigungen der Folie und zu Aus-/Abwaschungen durch Regen kann es insbesondere zu einer mikrobiologischen Belastung kommen. Daher ist die Lagerung auf einem aktiven Boden vorteilhafter. Ob eine Abänderung des Punktes 6.13.1. im vorliegenden Entwurf für die Zone II C und/oder III möglich ist – die Verbote für Zone IIA und IIB stehen ausser Frage - , kann daher lediglich Bestandteil einer eingehenden Überprüfung dieses Punktes sein. Eine Aussage zu diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

#### 6.16. Index 21:

- Zählt zu Kompost auch kompostierter Mist? (résidus organiques)  
*Antwort (MDDI / AGE):* Im vorliegenden PRGD gelten bekanntlich die Definitionen des Nitratreglementes. Demnach ist hier reiner (Grünschnitt-)Kompost gemeint.

#### 6.17.

- Entreposage: Muss der Mist umgesetzt werden, oder zählt Ablage auch? Kann auch mit Miststreuer umgesetzt werden?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Den Mist einfach abzulagern ist nicht erlaubt. Die Ablage muss so erfolgen dass der Kompostierungsprozess überhaupt möglich ist. Damit dieser Prozess einsetzt und durchlaufen werden kann bedarf es bekanntlich bestimmter Bedingungen. Die Vorgehensweise ist in zahlreichen für die Landwirte aufbereiteten Dokumentationen (z.B. verschiedener Landwirtschaftskammern in Frankreich) beschrieben. Die Technik ist den Betrieben freigestellt. Der Prozess sollte normalerweise zwei Umsetzungen beinhalten, um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Z.B. folgende Vorgehensweise: nach 2-monatiger Lagerung, Ausbreitung auf dem Feld, nach ca. 6 Wochen zum 1x umsetzen, dann ca. 3-4 Wochen liegen lassen, nochmals umsetzen und dann nach 2-3 Wochen ausbringen. Somit bleibt die Feldlagerung auf ca. 3 Monate begrenzt. Dieses ungefähre zeitliche Ziel gilt es im Auge zu behalten.
- Gilt die Gesamtlagerkapazität auch für die „parcelles attenantes“, (Achtung! Gegensatz im Text Punkt 3).  
Was bedeutet „60 jours de production“?  
*Antwort(MDDI / AGE):* Punkt (3) von Index 22 bedarf der Anpassung.  
Auf jedem Betrieb soll bekanntlich eine Mindestlagerkapazität entsprechend der Verbotperiode vorhanden sein (dies wären eigentlich 61 Tage) vorhanden sein. Gemeint sind also der Anfall von Mist welche vom Vieh innerhalb von 60 Tagen produziert wird.  
Beispiel: Bei 1 ha Ausbringungsfläche dürfte also so viel Mist auf der Nutzfläche zwischengelagert werden, wie durchschnittlich pro ha auf dem jeweiligen Betrieb in 60 Tagen anfällt oder so viel Mist wie laut Nährstoffanalyse (N, P) auf diesem 1 ha ausgebracht werden darf, also maximal 170 kg Norg.
- Wie sind die 10 Monate Frist gerechnet?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Vom ersten Tag vom Mist abladen bis zur Ausbringung.  
(Resultat: Mist oft im gleichen Feld, nur auf anderer Stelle)

#### 6.19.1.

- Ganzjahresbeweidung ist verboten, Ausnahme Biodiversitätsreglement (Einzelne Anfragen müssen gemacht werden). Hierbei sollten auch die Wasserschutzziele berücksichtigt werden.  
*Antwort (MDDI / AGE):* In diesem Reglement wird geregelt, dass der Wasserschutz, insbesondere der Trinkwasserschutz, im Einzugsgebiet Vorrang hat zum Biodiv-Reglement, wobei immer - wo möglich – nach Synergien zwischen Wasserschutz und Naturschutz bzw. Umweltschutz allgemein gesucht wird.  
Im Biodiv-Reglement steht beim Programm der Ganzjahresbeweidung beispielsweise drin dass der Boden von Unterständen nicht konsolidiert sein darf. Diese Bestimmung aus dem Biodiv.-Reglement wird mit diesem Reglement außer Kraft gesetzt (Art. 27 des vorliegenden PRGD), so dass bei Bedarf (Wassergefährdung) eine befestigte undurchlässige Bodenplatte bei einem Unterstand errichtet werden darf bzw. muss.

### 6.19.2.

#### Index 24-26:

- Wie wird die Düngeeinheit/ha berechnet? Bei Kontrolle auf dem Feld, oder als Mittelwert vom Betrieb?  
*Antwort(MDDI / AGE):* DE nicht gleichgesetzt mit GV. Es gilt demnach die Nitratrichtlinie.  $0,8 \text{ DE/ha/Jahr} * 85 \text{ kg Norg/DE} = 68 \text{ kg Norg/ha/Jahr}$  sind pro Jahr erlaubt.
- Wie sind die Begrenzungen mit der Ausbringung der organischen Düngung zu kombinieren?  
*Antwort:* Bei 6.19.2. ist die Nutzungart „reine“ Weide gemeint. Es erfolgt als keine Schnittnutzung. Daher kommt hier auch keine sonstige Ausbringung organischen Düngers in Betracht.  
Bei anderen Punkten des Anhang II, muss wie bei der Nitratrichtlinie vorgesehen beispielsweise bei einer Mähweide die DE aus bei der Beweidung erfolgten Tierauscheidungen von den 170 kg Norg/ha abgezogen werden.
- Müssen Tränken mobil sein?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Genehmigte nicht mobile Tränken sind in Ordnung, sofern keine Wassergefährdung davon ausgeht. Wenn Probleme in Bezug auf die Wasserqualität auftreten sollten, wird die AGE den jeweiligen Betrieb kontaktieren und es wird gemeinsam eine umsetzbare Lösung erarbeitet.
- Wer bezahlt Tränken?  
Wie werden die Auszäunungen gemanagt und wer bezahlt diese (Infrastruktur, wie Auszäunung, Brücken, und Management)?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Man ist nicht gezwungen einen dauerhaften „festen“ Zaun aufzurichten, es kann auch ein elektrischer Zaun nur während der Beweidung sein. Unterhalt zwischen Zaun und Gewässerrand muss nicht unbedingt erfolgen, es soll sich ein natürliches Ufer entwickeln. Wie im Rahmen des AUK-Programmes, wird angeraten die Neuerrichtung eines Zaunes mit der AGE abzustimmen. Da kann auch das Thema Unterhalt geklärt werden. Ausgezäunte Fläche bleibt als LNF erhalten. Agrargesetz bezuschusst Auszäunungen, teils auch Übergänge. Tränken (und Übergänge) könnten im Maßnahmenprogramm vorgesehen werden.

- Was ist eine „charge excessive“?

*Frage wurde nicht gestellt*

*Nachträgliche Antwort MDDI/AGE: Es wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einer „charge excessive“ kommt, da eine regelmäßige und systematische Zufütterung verboten ist. Eine Lockfütterung, z.B. im Herbst, ist beispielsweise erlaubt. Ziel ist es, dass nicht mehr Nährstoffe in den Bestand/auf die Fläche eingetragen werden wie entzogen wird.*

- Wie soll die praktische Umsetzung der Strohausbringung auf nassen Stellen erfolgen?

*Frage wurde nicht gestellt*

*Nachträgliche Antwort MDDI/AGE: Frage nicht verständlich.*

- Bei Weidehaltung ist eine permanente Fütterung verboten = Weidegang von Milchvieh ausgeschlossen!

*Antwort (MDDI / AGE): Das vorliegende PRGD beabsichtigt sicherlich nicht die Kühe im Stall halten zu müssen. Es verbietet lediglich eine permanente Zufütterung auf der Weide, da dadurch ein zusätzlicher Nährstoffeintrag neben dem organischen Dünger auf die Fläche passiert. Eine Zufütterung von Kraftfutter im Stall bei stundenweiser Beweidung stellt daher kein Problem dar, da die Beweidung und damit der Nährstoffeintrag über die Tierausscheidung bei der Düngeplanung berücksichtigt werden müssen (es gilt die ausgeglichene Nährstoffbilanz).*

*In punkto Wasserschutz wird allgemein angeraten Standweiden zu vermeiden. Der regelmässige Umtrieb wird bevorzugt, da sich die Narbe so erholen kann und langfristige Narbenschäden und Bodenverdichtungen mit all ihren negativen Auswirkungen besser verhindern lassen. Bei der Zufütterung zählt nur die auf der Fläche, nicht die Zufütterung im Stall.*

#### 6.20.

- Parzellenstatusänderung unter welchen Bedingungen? - Tausch erlauben?

*Antwort (MDDI / AGE): Die Synergie zur landwirtschaftlichen Gesetzgebung, sofern die besagten Gebietskulissen dort zurückbehalten wurden, besteht unserer Meinung nach.*

*Die Zusammenarbeit mit dem SER in diesem Zusammenhang klappt seit Jahren auch ausgezeichnet.*

*Der Wechsel (Tausch) des Status zweier Parzellen, welcher in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung vorgesehen ist, ist in der Theorie möglich. Aber die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland bedarf jedes Mal einer Einzelprüfung, so dass ein Tausch nicht immer möglich sein wird. Diese Vorgehensweise wird aber auch heute schon in besagten Gebietskulissen so umgesetzt.*

#### 6.23.

- Was ist mit „engrais phosphatés“ gemeint?

*Antwort (MDDI / AGE): alle phosphathaltigen Dünger sind gemeint, auch organische (Gülle, Mist, ...)*

#### Index 27:

- Sind dies die Gehaltsklassen der aktuellen Landschaftspflegeprämie (-> Nitratdirektive)? LPP hat Gehaltsklassen im Vergleich zu den nationalen Gehaltsklassen herabgesetzt.

Wird überprüft

- **Aktuelles Verständnis:** In der Gehaltsklasse E (ab 36 mg/100 g TS) darf nach dem neuen Reglement keine Organik gedüngt werden (landesweit: ab 40 mg/100 g TS). In der Klasse D darf P gedüngt werden, außer wenn nach 5 Jahren der Boden nicht in der Gehaltsklasse C ist, dann darf auch in der Klasse D kein P gedüngt werden.

**Antwort (MDDI / AGE):** 5 Jahre nach Veröffentlichung des Reglementes muss sich jede Fläche, welche sich heute in einer Bodengehaltsklasse D oder E befindet mindestens in der Bodengehaltsklasse C oder niedriger befinden. Alle Flächen, welche sich bei Veröffentlichung in einer Klasse A, B, oder C befinden, dürfen auch die Bodengehaltsklasse C nach 5 Jahren nicht überschreiten. Die oben erwähnte Phosphorbilanz soll bei der Erreichung dieses Ziels eine Hilfestellung sein und zugleich als eines mehrerer Beleginstrumente dienen, ein Beleg dass entsprechend dem Nährstoffbedarf gedüngt wurde.

- **Phosphor „localisé“ bei Hackfrüchten:** Ist dies allgemein eine lokale Düngung bei der Wurzel/bei der Pflanze, oder muss dies Unterfußdüngung auf Reihen sein? Gülle kann auf Reihe gelegt werden, Mist nicht. Ist z.B. Breitsaat von Mais noch möglich mit eingearbeitetem Mist?

**Antwort (MDDI / AGE):** Es ist lokal gemeint (z.B. Unterfußdüngung; es könnte aber auch per Band passieren, wenn dann auf dieses Band gesät oder gepflanzt wird). Zur Erinnerung, diese Bestimmung gilt lediglich für Hackfrüchte, wo der Boden sich in einer Gehaltsklasse D für Phosphor befindet. In den Gehaltsklassen A, B, C kann der Landwirt so zielgenau düngen wie er will, wobei eine möglichst zielgenaue und damit nährstoffeffiziente Vorgehensweise natürlich das Ziel sein sollte.

**Bemerkung:** „localisé“ steht bei sämtlichen P-Düngern, wobei das bei Mist nicht möglich ist.

- **Wie soll eine Bilanzierung alle 3 Jahre ohne reelle Erträge erfolgen? Planungsdaten?**

**Antwort (MDDI / AGE):** Laut Nitratrichtlinie ist eine jährliche Bilanzierung vorgeschrieben. Dazu dient ja die Düngeplanung. Dazu muss einerseits die Ertragseinschätzung realistisch sein und die Nährstoffzufuhr standortgerecht berechnet werden.

**Bemerkung:** Betrieb hat keine Ertragsmessungen für jede Fläche für eine Schlagbilanz.

**Antwort (MDDI / AGE):** Der Betrieb kennt seine Erträge schon, mindestens näherungsweise. Er kennt auch die Schläge welche einen guten oder weniger guten Ertrag bringen oder brachten. Zudem kann er die Erträge über Kipper oder bei Ablieferung über Wiegescheine oder eventuell über die Erntemaschinen in Erfahrung bringen. Auch die in Silos gelagerten Erträge lassen sich schätzen und auch die Futteraufwüchse auf der Weide oder Wiese lassen sich abschätzen. Zudem kann man auch den Landwirten fragen, z.B. die Ballen pro Schlag zu notieren. Schlussendlich gibt es dann noch die Möglichkeit die Fütterungsdaten hinzuzuziehen und eventuell Hoftorbilanzen, als eine Art CrossCheck.

Nach ein paar Jahren Bilanzierung erkennt man ganz gut ob man bei der Düngeplanung richtiglag, Boden-P und -K-Gehalte sind da ganz gute Indikatoren. Hier besteht noch sehr viel wirtschaftliches Potential, wie u.a. die landesweite Stickstoffbilanz mit einem N-Überschuss von 80 kg N/ha zeigt.

#### Index 28 (6.25. – 6.30.):

Obligation der EU nach WRRRL gewisse Werte im Wasser zu erreichen. Für einen guten Zustand laut WRRRL sind dies 25 mg Nitrat/L Wasser.

- Warum wurde hier bereits ein Stichdatum vom 31.12.2019 gesetzt, um die Nitratwerte zu evaluieren? Einige Ge- und Verbote treten erst ab dem Kulturjahr 2019/2020 in Kraft!  
*Antwort (MDDI / AGE):* Zyklus von 6 Jahren für WRRL und endet 22.12.2019. Dann muss das Maßnahmenprogramm neu für die Ziele 2027 ausgearbeitet werden. Der Indikator „Nitrat-Gehalt im Oberflächenwasser“ dürfte in dieser Region relativ schnell auf Bewirtschaftungsänderungen reagieren. Zusätzlich hat die AGE ein Projekt zur Modellierung u.a. von Nährstoffeintragen gestartet, wo erste Resultate für 2019 erwartet werden. Zudem wird die Beteiligungsrate an wasserschützenden AUK in die Zustandsanalyse mit einfließen.
  
- Wurden im Gebiet über die LPP in den letzten 25 Jahren keine Verbesserungen erzielt?  
*Antwort (MDDI / AGE):* In der jetzigen LPP stehen nicht mehr viele Maßnahmen zum Wasserschutz drin, was auch nicht von MDDI/AGE gewollt war. (Als Nachtrag eine Erklärung dazu: Viele Bestimmungen, die ehemals in der freiwilligen LPP standen, mussten ins Nitratreglement integriert werden.  
 Die gezeigte Grafik mit den Nitratgehalten im Stausee zeigt deutlich, dass seit dem Jahre 2000 keine Besserung stattgefunden hat. Es ist sicherlich so, dass es in dem einen oder anderen Teileinzugsgebiet zu Verbesserungen kam, leider wurden die durch andere Teileinzugsgebiete negativ kompensiert, so dass die Gesamtbilanz gleichblieb. Das erfolgte SEBES/AGE-Monitoring zeigt klar wo angesetzt werden muss.  
 Es ist aber auch landesweit nicht so, dass nirgendwo Erfolge erzielt werden konnten. In einigen Wasserschutzprojekten (Grundwasser) gab und gibt es deutliche Verbesserungen. Es müssen nur die richtigen wasserschützenden Massnahmen umgesetzt werden, und dies am besten gemeinschaftlich.
  
- Sind 130 kg Norg/ha nicht in irgendeiner Form doch im Reglement verankert?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Nein. Da wo es Einschränkungen zur organischen Düngung gibt, geschieht dies vorrangig aus mikrobiologischen Gründen oder aufgrund von Mikroschadstoffen, oder Sedimenteintrag.

Index 29 (6.26., 6.29., 6.30.):

- Wie wird die Hangneigung bestimmt?  
 Wer definiert die Hangneigung pro Parzelle?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Das Landwirtschaftsministerium wurde gebeten dies zu tun.
  
- Wie viele Hektar/Parzellen haben auf 50 % der Fläche eine Hangneigung über 10 %?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Ist derzeit leider nicht bekannt.
  
- Wie ist „en bas de pente“ definiert?  
*Antwort:* Das heißt „am unteren Hang“ einer Parzelle. Die Topographie ist ausschlaggebend. Laut Literatur wird ab 6 m bereits ein grosser Teil der partikulären Abschwemmung zurückbehalten. Entlang von Gewässern, wäre ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen in Bezug auf die Ziele der WRRL wünschenswert.  
 Im Rahmen der Umänderung des Nitratreglements wurde damals aufgrund des doch erheblichen Anteils an Flächen mit einer hohen Hangneigung und insbesondere im Bereich des Weinbaus von zu einschneidenden Vorgaben erstmals abgesehen.

(Kann das Verbot der org. Flüssigdünger auf Ackerflächen (exkl. Feldfutter) mit Hangneigung über 10 % auf 50 % der Fläche durch schlitzen „derogiert“ werden?)

- Wie darf/muss ein Schutzstreifen angelegt und bewirtschaftet werden?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Nach erfolgter Getreide-/Raps-Ernte am besten sofort einsähen, aber spätestens im Frühherbst, damit sich noch ein ausreichend hoher Bestand bilden kann.
- Muss ein Schutzstreifen angelegt werden, wenn eine Grünlandparzelle unterhalb der Ackerfläche besteht?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Der Streifen muss trotzdem angelegt werden.  
*Die Bestimmung im PRGD geht über die Anforderungen des Nitratreglementes hinaus, u.a. da hier nicht nur der Eintrag von Nährstoffen visiert wird.*
- Wie viel Hektar Randstreifen wird dies hervorbringen?  
*Antwort:* Ist nicht gewusst. MDDI/AGE standen nicht die Daten zur Verfügung um diese Berechnungen anstellen zu können.

#### Index 30 (6.27. – 6.28.):

- Wie ist „lisier traité“ definiert?
  - o Festanteil der separierten Gülle?
  - o (CULTAN-Gülle mit Flüssigdünger und/oder Piadin Zumischung?)*Antwort (MDDI / AGE):* Ist im Nitratreglement definiert. Jedwede physikalische oder chemische Behandlung fällt unter diesen Begriff, so z.B. separierte Gülle, Gülleversauerung, CULTAN-Gülle zählen hierzu.
- Wie ist „terre nue“ definiert?  
*Antwort:* Brache ohne Bewuchs. Es ist kein Problem bei Saatbettvorbereitung zu düngen.

#### 6.32.

- *Antwort (MDDI / AGE):* Beweidung (Auslauf) von Schweinen ist erlaubt (auch in IIC), nur keine Aufzucht im Freiland.

#### 6.34.

- *Antwort (MDDI / AGE):* Wird immer mit dem Landwirt besprochen und zusammen eine Lösung gefunden.

#### 6.34.1.

- Retournement = nur Pflug?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Hier ist der Pflug visiert. (wendende Bodenbearbeitung)

#### 6.34.2.

- Ist mit Sans „labour“ pfluglos gemeint?  
*Antwort (MDDI / AGE):* „sans labour“ heisst „ohne Pflug“

Index 32: Was ist mit „Cas exceptionnels“ gemeint, auch z.B. Trockenheit?



*Antwort (MDDI / AGE):* Hier sind aussergewöhnliche Fälle gemeint, wie dies beispielsweise bei Wildschweinschäden der Fall sein kann. Nachsähen anstelle von Umbruch ist immer vorzuziehen. Hier kann der Text eventuell angepasst werden.

### 6.35.

- Warum kann man sich bei den Aussaaten nicht auf bestehende Termine festlegen (z.B. Greening oder AUK?)

Index 33: couvert intermediaire:

*Anmerkungen:*

- Zwischenfruchtsaat bis zum 31.10. ist zu spät um eine Bodenbedeckung zu erreichen. Schließt eine Zwischenfrucht nach Mais nicht aus. Diese Periode verkürzen!

*Antwort (MDDI / AGE):* Eine Zwischenfrucht nach der Mais-Ernte ist im Einzugsgebiet meist nicht möglich. Daher kommt meist auch nur eine Untersaat in Frage, um eine effektive Winterbegrünung zu gewährleisten. Es bleibt aber auch die Möglichkeit einer Winterfrucht als Hauptfrucht. Alternativvorschläge (der LAKU) für neue Techniken können eingearbeitet werden.

- Muss nach einer Winterkultur eine Zwischenfrucht eingesät werden, wenn eine neue Winterkultur im Herbst eingesät wird?

*Antwort (MDDI / AGE):* Laut vorliegendem Text ja, wenn zwischen Ernte und Saat mehr als 8 Wochen liegen.

- Wann muss im Frühjahr die nächste Kultur nach Umbruch der Vorfrucht (Zwischenfrucht) eingesät sein?

*Antwort (MDDI / AGE):* Dies sollte immer so schnell wie möglich geschehen. Der Umbruch der Zwischenfrucht sollte, insbesondere bei spätgesäten Sommerkulturen (z.B. Mais), aber auch nicht schon zu früh passieren. Deshalb gilt bei Mais, usw. auch erst das Stichdatum 15. März.

- Kartoffeln werde teilweise um den 20. März gesetzt, so dass die Pflicht eine Zwischenfrucht bis den 15. März stehen zu lassen hier nicht praktikabel ist.

*Antwort (MDDI / AGE):* wenn dem so sei, so solle man dies im Beteiligungsverfahren mitteilen und einen Alternativtermin oder Alternativverfahren vorschlagen.

*Weitere Bemerkungen der AGE (MDDI / AGE):* es sollte nicht nur Senf als Zwischenfrucht gesät werden, sondern Mischungen, die dem jeweiligen Ziel dienen.

Hier gilt es neuere Studien von Wasserschutzberatungen zu beachten.

Es besteht z.B. auch die Problematik früher Fröste (z.B. im Dezember), so dass eine nicht winterharte Zwischenfrucht eventuell schon zu früh abfriert. Dazu kann es zu erheblichen Nährstoffverlusten kommen.

Es gilt immer jene Zwischenfrüchte zu wählen, die dem Schutzziel am besten dienen. Dies kann einmal das Ziel „Vermeidung/Verringerung der Nährstoffauswaschung“ sein, ein anderes Mal das Ziel „Erosionsschutz“.

### 6.38.

- Warum ist die volle mineralische Dosis (außer in Hackfrüchten) zugelassen, aber keine Organik in der Zone IIB? *Erklärung siehe oben*

-

6.41.Index 39:

N-Anrechnung aus Boden nur für Hackfrüchte!

- Wie soll die Berechnung des Stickstoffs erfolgen? Z.B. wie soll der atmosphärische Stickstoff berechnet werden (17-18 kg N/Jahr aus Emissionsdaten)? Es gibt starke Schwankungen zwischen den Parzellen, soll der Durchschnitt der Kulturen gerechnet werden?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Es gilt die Vorgaben der Nitratrictlinie. Im Rahmen des neuen Nitrataktionsprogramms ist beabsichtigt zusammen mit der Beratung die Berechnungsmethode zu präzisieren. Solange nichts ausgearbeitet wurde, soll so berechnet werden wie dies momentan gemacht wird.  
Bei starken Ertragsschwankungen ist es nicht angebracht mit Durchschnittserträgen zu arbeiten.
- Die 150 kg N/ha Düngungsbegrenzung bei Hackfrüchten ist nicht an Ertrag gebunden. Warum?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Dies stimmt nicht so ganz. Im unteren Ertragsbereich greifen automatisch die Bestimmungen des Nitratreglementes (Düngung nach Ertragserwartung). Bei höheren N-Gaben steigt das Risiko proportional zur Düngung.
- Warum gibt es nur bei Hackfrüchten eine Begrenzung der N-Düngung?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Es sind dies in punkto N-Austragsgefahr die problematischsten Kulturen.  
*Im Nachtrag eine zusätzliche Anmerkung (AGE):* Belastungen anderer Kulturen wie z.B. Raps und Intensivweizen müssten durch die weiteren Bestimmungen des PRGD bei wasserschutzgerechter Fruchtfolgeplanung in den Griff zu bekommen sein.
- Werden hier Entschädigungen ausbezahlt für Ertragsminderungen?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Sofern solche zu erwarten wären, womöglich. Dies wird von Fall zu Fall geklärt. Bei Mais und Rüben muss nicht unbedingt von Ertragsminderungen ausgegangen werden.
- Wer stellt die Grundlegenden Daten für diese Berechnungen zur Verfügung?  
*Antwort (MDDI / AGE):* ASTA/SER/MAVPC
- Bis wann werden die Daten von ASTA/MAVPC zur Verfügung gestellt?  
*Antwort (MDDI / AGE):* In Bezug auf die Hangneigungsdaten kann zum jetzigen Augenblick keine Aussage getätigt werden, wird aber bei der ASTA nachgefragt.
- Bezieht sich das Reglement GD zur „aides dans les zones de protection...“ vom Juni 2018 auch auf die Trinkwasserzonen um den Stausee?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Bisher nicht. Reglement muss für den Stausee angepasst werden. Ist aber bereits mit dem MAVPC besprochen worden. Im Rahmen der PDR-Strategie ist das Einzugsgebiet des Stausees auch für diese Maßnahme eingeplant worden.
- Sind Entschädigungsprämien für Trinkwasserschutz zonen kumulierbar mit AUK, Biodiv., und Kooperationsmaßnahmen?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Muss von Fall zu Fall geschaut werden. Doppelförderungen sind bekanntlich nicht möglich.

*Anmerkungen:* Wenn Viehbesitz gedrückt wird, wird mehr Körneranbau gemacht mit mehr (min.) Dünger und Spritzmitteln

- Wie gewissenhaft können die Bemerkungen in der kurzen Zeitspanne eingearbeitet werden?  
*Antwort (MDDI / AGE):* Es werden AGE-intern Excel-Tabellen mit allen Bemerkungen erstellt. Hier wird vermerkt, welche zurückbehalten wurden und warum, und welche nicht.  
Gemeinden haben angefragt die Prozedur erst nach den Schulferien anlaufen zu lassen.  
Das aktuelle Gesetz kann theoretisch verlängert werden, aber die Prozedur einer Gesetzesänderung ist langwierig und eine gewisse Dringlichkeit besteht bekanntlich.
  
- *Anmerkungen:* Bemerkungen können schon vor der Öffentlichkeitsprozedur eingereicht werden, wichtig ist das aber auch vor der Öffentlichkeitsprozedur Antworten auf Alternativvorschläge gegeben werden, um zu wissen das und wie Änderungen gemacht werden. Genauso muss vor der Öffentlichkeitsprozedur gewusst sein, wie Entschädigungen bezahlt werden.  
*Antwort (MDDI / AGE):* MDDI und AGE haben offene Türen. Sie sind bereit ein 2tes oder 3tes mal zu kommen, wenn gewünscht, und geben gerne Erklärungen.
  
- Anmerkung: Das vorliegende Protokoll solle von der AGE unterschrieben und damit bindend bestätigt werden.  
*Antwort (MDDI / AGE):* Eine Unterschrift eines Beamten bringt legal nichts, aber AGE überprüft gerne den Bericht. Alles was gesagt wurde, das angepasst wird, wird auch angepasst.
  
- Wer macht die Kontrolle des Reglements?  
*Antwort(MDDI / AGE):* Die laut Wassergesetz dafür vorgesehenen staatlichen Stellen (u.a. Police, Douane, Wasserverwaltung)
  
- Wann wird der Strafkatalog bekannt?  
*Antwort(MDDI / AGE):* Ist bereits im Wassergesetz festgelegt.